

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten

(Stand: 22. September 2021)

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niederkrüchten verleiht zur Anerkennung ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements ein Ehrenzeichen.

Es sollen vorbildliche Aktivitäten in der Gemeinde mit öffentlich relevanter Bedeutung aus dem Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements (z. B. aus den Bereichen Soziales, Jugendarbeit, Sport, Kultur, Natur, Umwelt, Tierschutz etc.), von denen eine starke Vorbildfunktion ausgeht, gewürdigt, ausgezeichnet und vorgestellt werden. Außerdem soll das Interesse der Bevölkerung für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement geweckt und zur Mitarbeit angeregt werden.

§ 2

Personenkreis

Beim auszuzeichnenden Personenkreis kann es sich um Einzelpersonen, Personen- und Interessengruppen, Firmen, Vereine, Organisationen, Institutionen, Verbände, Initiativen und sonstige juristische Personen handeln, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen, anbieten, leisten, unterstützen oder fördern, sofern sie in der Gemeinde Niederkrüchten ihren Wohnsitz haben bzw. ansässig sind. Personen, die wegen der gleichen Verdienste durch Bundes- oder Landesorden (Bundesverdienstkreuz oder Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen) ausgezeichnet wurden, erhalten kein Ehrenzeichen der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 3

Verfahren

Die Auslobung erfolgt erstmals für das Jahr 2009 und soll jährlich im Rahmen eines Neujahrsempfangs verliehen und durch den Bürgermeister überreicht werden.

Die Vorschläge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich dem Bürgermeister einzureichen.

Das Anregungsschreiben soll folgende Angaben enthalten:

- allgemeine Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner/in, Zweck
- ausführliche Darstellung der auszeichnungswürdigen Verdienste, Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

§ 4

Ehrenzeichen

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 5

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind jede Bürgerin und jeder Bürger, Vereine, politische Parteien und öffentliche oder private Institutionen aus der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 6

Entscheidung über das Ehrenzeichen

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 17. September 2008 in Kraft.

Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Rates vom 16. September 2008 beschlossen und in der Sitzung des Rates vom 21. September 2021 geändert.